

76. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. November 1915

i. S. Schweiz. Bankverein Zürich, Kläger,
gegen Schweiz. Postamt, Beklagte.

Internationales Uebereinkommen vom 26. Mai 1906 betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe. — Wegfall der Haftpflicht der Aufgabepost nach Art. 12 Ziff. 9 wegen Verspätung der Untersuchung und der Reklamation.

A. — Der Schweiz. Bankverein gab am 6. Januar 1914 bei der Post in Zürich einen Brief mit einem deklarierten Werte von 7000 Fr. an die Adresse der Deutsch-Transatlantischen Bank (Banco aleman-transatlantico) in Barcelona auf. Am 9. Januar erhielt er von der Adressatin die telegraphische Mitteilung, dass der Brief « inhaltslos, anscheinend gestohlen » angekommen sei. Auf die davon sofort der Postdirektion Zürich gemachte Anzeige ordnete diese eine Untersuchung an, aus der sich ergab, dass der Brief ordnungsgemäss von der schweizerischen an die französische und von letzterer an die spanische Post weitergegeben worden war, ohne dass diesen Postanstalten irgendwelche Spuren einer Spoliation aufgefallen wären. Die Generaldirektion der spanischen Post berichtete am 20. Mai 1914 an die Generaldirektion der schweizerischen Posten: Der eingeschriebene Brief ist am 8. Januar zwischen 9 und 10 Uhr vormittags auf dem Postbureau von Barcelona eingetroffen. Die Anzeige der Ankunft wurde an die Adressatin sofort erlassen und deren Angestellter Manuel Querol holte am gleichen Tage um 4 oder 4 ½ Uhr nachmittags die Sendung ab und quittierte für den Empfang. Der fragliche Brief ist somit dem Angestellten Querol am 8. Januar übergeben worden: Die Reklamation des Empfängers fand erst am vormittag des 10. statt. Die spanische Post fügt bei, dass alle Angestellten des Postbureaus in Barcelona und die Commis der Bank sich überzeugt hätten, dass die Sendung sich im Momente

der reglementarischen Ablieferung in tadellosem Zustande befunden habe.

Gestützt auf diese Feststellungen lehnte die Schweiz. Postverwaltung, unter Berufung auf Art. 12 Ziff. 9 des internationalen Uebereinkommens vom 26. Mai 1906 über den Austausch von Briefen mit Wertangabe, die Haftpflicht für die fragliche Wertsendung ab.

B. — Infolgedessen hat der Schweiz. Bankverein am 1. Dezember 1914, direkt beim Bundesgericht, Klage mit dem Rechtsbegehren erhoben: « Die Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger den Betrag von 7000 Fr. samt Zins zu 5 % seit dem 6. Februar 1914 und die seinerzeit entrichtete Postgebühr zu bezahlen. » Zur Begründung wird in tatsächlicher Beziehung geltend gemacht: Der Wertbrief habe 7650 Pesetas = 7000 Fr. enthalten: er sei somit voll deklariert gewesen. In Barcelona sei er am 8. Januar, etwa 10 Uhr vormittags angekommen. Die Benachrichtigung der Ankunft des Briefes durch die dortige Post sei aber erst am Abend kurz vor Kassaschluss bei der Bank eingetroffen, worauf sie sofort den Kassaboten M. Querol geschickt habe, um ihn abzuholen. Querol habe sich bei der Empfangnahme auf der Post überzeugt, dass am Briefe nichts Verdächtiges sei. Bei seiner Rückkehr habe er denselben dem Hauptkassier Belder übergeben, der ihn ebenfalls geprüft und nichts Verdächtiges wahrgenommen habe. Da die Kasse schon geschlossen gewesen sei, habe man den Brief in eine Kassetten gelegt und diese wieder in der Panzerkassette im Keller untergebracht und eingeschlossen. Als am folgenden Tage, gleich bei Geschäftsbeginn, der Hauptkassier die Kassetten in Gegenwart eines andern Angestellten Ramon Barloque geöffnet und den Brief aufgemacht habe, habe man darin nur leeres Papier vorgefunden. Daraufhin habe sich der Vizedirektor Josué Faure mit dem Brief « alsbald » auf die Post begeben und Reklamation erhoben. Rechtlich stützt sich die Klage in erster Linie auf Art. 100 Ziff. 1 des schweiz. Postgesetzes vom 5. April 1910, wo-

nach die Post bei Verlust eines Postgegenstandes mit Wertangabe den Betrag der letzteren zu vergüten hat. Der Befreiungsgrund des Art. 106 c leg. cit. treffe nicht zu, denn die Post habe den Beweis dafür nicht erbracht, « dass weder sie noch eine andere von ihr mit der Beförderung beauftragte Verkehrsanstalt den Schaden verschuldet habe oder dass der Schaden ausserhalb des schweizerischen Verwaltungsgebietes entstanden sei ». Das von der Post angerufene internationale Uebereinkommen, speziell dessen Art. 12, sei hier nicht anwendbar, weil es nur das Rechtsverhältnis zwischen den Postverwaltungen enthalte, nicht auch dasjenige zwischen der Postverwaltung des Aufgabelandes und dem Absender regele. Uebrigens könnte die Anwendung des erwähnten Art. 12 unter anderem deshalb nicht zur Abweisung der Klage führen, da dem Beschädigten auf alle Fälle gegenüber der Bescheinigung und der Uebernahme die Einrede des Irrtums offen stehen müsse. Die Adressatin habe die Sendung nur unter der irrigen Voraussetzung entgegengenommen, dass sie wirklich den deklarierten Wert und nicht leeres Papier enthalte.

C. — Die Schweiz. Postverwaltung hat auf Abweisung der Klage angetragen. Sie bestreitet, dass die Sendung bei der Uebergabe an die Post in Zürich die fraglichen Banknoten enthalten habe und sie behauptet eventuell, dass bei der Ablieferung des Postgegenstandes an den Empfänger in Barzelona das Geld noch vorhanden gewesen sei. Im übrigen beharrt sie auf dem Standpunkt, dass mit der Uebergabe des Briefes an den Adressaten und mit dessen Bescheinigung für den Empfang die Haftpflicht der Post gemäss Art. 12 Ziff. 9 des genannten internationalen Uebereinkommens erloschen sei.

D. — Um festzustellen, wie der Kläger am 6. Januar 1914 die fragliche Sendung vorbereitet und mit der Post befördert hatte, sind am 10. Juli in Zürich J. Baumgartner und E. Meier, der erste Ausläufer, der zweite Kassier beim Kläger, als Zeugen verhört worden. Baum-

gartner sagte aus : Das Geld sei am genannten Tage, vormittags, durch Kassier Meier, auf einen, des Zeugen, Tisch, der sich im Kassenlokal selbst hinter den Schaltern befinde, gelegt worden. Noch vor 12 Uhr habe er, der Zeuge, von einer Kommission zurückkommend, das Geld vorgefunden und es, ohne den Betrag genau zu kontrollieren — immerhin habe der Zeuge gesehen, dass mindestens fünf Banknoten von 1000 Pesetas und kleinere Abschnitte dabei gewesen seien — eingepackt, den Wertbrief versiegelt und sofort auf die Post gebracht. Der Zeuge Meier hat diese Aussagen dahin bestätigt, dass er wirklich spanische Banknoten im Betrage von 7650 Pesetas, zwischen 11 bis 11 ½ Uhr vormittags auf den Tisch Baumgartners gelegt habe und dass die Einpackung und die Versiegelung der Sendung in den Räumlichkeiten der Bankkasse, 3 bis 4 Meter von den übrigen Angestellten entfernt, vor sich gegangen sei.

Beiden Zeugen ist der streitige in Barzelona geöffnete Briefumschlag vorgewiesen worden : sie sind der Ansicht, dass die Siegel intakt seien.

Die vom Kläger beantragte Abhörung der bereits im Administrativverfahren einvernommenen Personen und Angestellten der Banco aleman-transatlantico in Barzelona ist vom Instruktionsrichter als unerheblich abgelehnt worden.

E. — In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht haben die Parteien die in den Rechtsschriften gestellten Anträge wiederholt und begründet.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung :

1. — Da es sich um eine den Wert von 3000 Fr. übersteigende Streitigkeit zivilrechtlicher Natur zwischen einem Privaten als Kläger und einer Verwaltung des Bundes, also dem Bundesfiskus, als Beklagten handelt, ist die Kompetenz des Bundesgerichtes als einziger Zivilinstanz nach Art. 48 Ziff. 2 OG gegeben.

2. — In der Sache selbst ist mit der Beklagten davon auszugehen, dass auf den vorliegenden Fall das internationale Uebereinkommen vom 26. Mai 1906 betreffend den Austausch von Briefen mit Wertangabe, welchem sowohl die Schweiz als Spanien beigetreten sind, und nicht das schweizerische Postgesetz vom 5. April 1910 als internes Recht des Aufgabelandes Anwendung findet. Die entgegengesetzte Auffassung des Klägers widerspricht nicht nur dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass das auf dem Wege des Staatsvertrages geschaffene Recht dem Sonderrechte des einzelnen Vertragsstaates vorgeht (vergl. BLUMER-MOREL, Staatsrecht III S. 356, BURCKHARDT, Kommentar zur BV 2. Auflage S. 804, AS 3 S. 286, 8 S. 443, 10 S. 585), sondern auch den positiven Vorschriften des Uebereinkommens und des schweizerischen Postgesetzes selbst. Denn es kann mit Grund nicht bezweifelt werden, dass das erwähnte Uebereinkommen einen allgemeinen Postvertrag mit dem Auslande im Sinne des letzteren Gesetzes darstellt (Art. 71). Nun beschränkt aber dieses Gesetz in Art. 1 seinen Geltungsbereich ausdrücklich auf den Postverkehr im Inneren der Schweiz; der Postverkehr mit dem Auslande wird davon nur insoweit betroffen als in den Verträgen und Uebereinkommen, die auf Grund von Art. 71 abgeschlossen werden, nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Dieser subsidiäre Charakter der internen Gesetzgebung wird überdies in Art. 13 des internationalen Uebereinkommens noch ausdrücklich hervorgehoben, indem hier den Vertragsstaaten nur insoweit das Recht vorbehalten wird, auf die Sendungen mit Wertangabe nach oder aus anderen Ländern die für den inneren Verkehr geltenden Gesetze oder Reglemente anzuwenden, als nicht « durch gegenwärtiges Uebereinkommen et was anderes bestimmt wird ». (Vergl. auch Art. 1 und 21 des Weltpostvertrages vom 26. Mai 1906.)

Daran vermag, entgegen der Ansicht des Klägers, der Umstand nichts zu ändern, dass das schweizerische

Postgesetz nach dem Uebereinkommen erlassen worden ist, denn solange ein Rücktritt von dem internationalen Verträge nicht erfolgt ist, können durch die interne Gesetzgebung dessen Bestimmungen nicht derogiert werden.

Unbegründet ist auch der klägerische Einwand, dass das genannte internationale Uebereinkommen hier deshalb nicht anwendbar sei, weil es nur die Beziehungen zwischen den Postanstalten unter sich und nicht zwischen diesen und den Privaten ordne. Zur Begründung dieser Auffassung beruft sich der Kläger unter anderem auf den Titel des Uebereinkommens (« Uebereinkommen betreffend den Austausch von Briefen »): « Austausch » bedeute nicht das Verhältnis zwischen den Personen, die die Briefe versenden und der Postanstalt ihres Landes, sondern das Verhältnis der Postanstalten untereinander. Die Richtigkeit dieser Argumentation braucht nicht geprüft zu werden, denn selbst wenn man ihr grundsätzlich beitreten wollte, wäre sie nur dann von Bedeutung, wenn der Inhalt des Uebereinkommens mit dem Titel übereinstimmen würde. Dies ist aber nicht der Fall. Das Uebereinkommen enthält allerdings Vorschriften, die sich nur auf die Postanstalten beziehen, daneben aber auch solche, die das Verhältnis zwischen ihnen und den Privaten betreffen, die also privatrechtlichen Charakter besitzen und auf welche der Absender oder der Empfänger sich direkt berufen kann (z. B. Art. 7, 9, 10 Ziff. 2 usw.). Als eine solche Bestimmung erscheint auch der Art. 12, dessen Ziff. 1, 2, 6 und 9 zweifellos die Rechte des Absenders oder des Empfängers aus dem Frachtvertrage regeln und aus denen daher dem Absender oder Adressaten ein direktes Klagerecht gegenüber der Postanstalt erwächst (siehe WIMMER, Die rechtliche Stellung der Post, S. 70; BUSER, Die Postanstalt nach schweizerischem Rechte, S. 136).

3. — Muss somit der Streit nach dem internationalen Uebereinkommen beurteilt werden, so empfiehlt es sich

in erster Linie, das Vorliegen des Haftpflichtbefreiungsgrundes nach Art. 12 Ziff. 9 zu prüfen, da, wenn dieser zutreffen sollte, die Untersuchung aller weiteren streitigen Punkte sich als überflüssig erweist.

Gemäss der zitierten Bestimmung erlischt die Haftpflicht der Postverwaltungen für die in der Sendung enthaltenen Werte « nach erfolgter Bescheinigung und Uebernahme durch den Berechtigten ». Ueber die Bedeutung der Worte « nach Uebernahme der Sendung » (im französischen Urtexte: « dont les ayants-droits ont pris livraison »), sind die Parteien nicht einig: während die Beklagte behauptet, dass darunter der rein tatsächliche Akt der Erlangung der Verfügungsgewalt durch den Empfänger zu verstehen sei, vertritt der Kläger die Ansicht, dass zum tatsächlichen Besitze die Kenntnis des Inhaltes der Sendung durch den Empfänger hinzukommen müsse, so dass die Postanstalt erst dann befreit wäre, wenn der Wille des Empfängers auf die Billigung jenes Inhaltes gerichtet war. Es ist nun klar, dass die Auslegung des Begriffes der Uebernahme der Sendung im ersteren von der Postverwaltung vertretenen Sinne den Geboten der Billigkeit und der Sicherheit des Verkehrs nicht gerecht würde: es würde der allgemeinen Tendenz der internationalen Vereinbarungen über die öffentlichen Verkehrsanstalten (Post, Eisenbahn), die dahin geht, den Interessen des Publikums möglichst entgegenzukommen, widersprechen, wenn man den Verlust des Entschädigungsanspruches des Empfängers einfach davon abhängig machen wollte, ob dieser die Sendung in die Hand genommen hat oder nicht. Zur äusseren Tatsache des Ueberganges der Sendung in die Hand des Adressaten muss daher ein weiteres Moment kommen: dem Empfänger muss die Möglichkeit geboten werden, die Sendung auf ihren Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Reklamationen anzubringen. Dieses Prüfungsrecht kann aber andererseits kein zeitlich unbeschränktes sein: denn die Post hat das Recht, sich gegen die Geltendmachung betrüge-

rischer Ersatzansprüche zu schützen. Darüber, wann eine rechtzeitige Prüfung und Reklamation vorliegt, entscheiden die Umstände des Einzelfalles. Sie werden, in der Regel, *in continenti* (sofort in Gegenwart des übergebenden Postboten oder Postangestellten) zu erfolgen haben und sich an den Vorgang der Besitzübergabe unmittelbar anschliessen müssen (vergl. in diesem Sinne das Urteil des Reichsgerichtes vom 4. April 1908 E. des Reichsgerichtes in Zivilsachen, neue Folge B. 18 S. 286 ff.). Auf alle Fälle muss der Sachverhalt derart sein, dass die Möglichkeit unlauterer Machenschaften durch den Empfänger in der Zwischenzeit zwischen der Besitzübergabe und Reklamation objektiv ausgeschlossen erscheint.

Geht man hievon aus, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass im vorliegenden Falle in der Tat eine die Ersatzpflicht der Post ausschliessende Uebernahme durch die Adressatin stattgefunden hat. Und zwar auch dann, wenn die Reklamation bei der Post in Barzelona schon am Vormittag des 9., und nicht erst, wie die spanische Post behauptet, am 10. Januar erfolgt sein sollte. Entscheidend erscheint, dass die Untersuchung der Sendung weder in Gegenwart der Post noch auf deren Bureaux stattfand und dass die Sendung mindestens 15 Stunden im Besitze der Adressatin verblieb, bevor die Untersuchung vor sich gieng und die Reklamation erhoben wurde. Es hiesse den Schutz der Postanstalt vor betrügerischen Ersatzansprüchen illusorisch machen, wenn man unter solchen Umständen nicht den Ersatzanspruch als im Sinne der erwähnten Vorschrift verwirkt betrachten würde.

Daraus folgt zugleich, dass die vom Kläger gegenüber der Empfangsbescheinigung erhobenen Einrede des Irrtums nicht gehört werden kann. Die Erklärung des Empfängers, die in der Empfangsbescheinigung und der Uebernahme liegt, setzt eine Billigung des Inhaltes der Sendung durch ihn nicht voraus, wie andererseits auch die Post durch die Uebergabe des Briefes keineswegs die

Zusicherung abgibt, dass er den deklarierten Wert wirklich enthalte: sie erklärt nur, dass sie einen Postgegenstand mit einem bestimmten deklarierten Werte abliefern. Zugleich wird dem Empfänger ein Prüfungsrecht innert den angegebenen Grenzen eingeräumt: wird dieses von ihm nicht benutzt, so hat er die Folgen zu tragen. Der Irrtum über den Inhalt der Sendung spielt demnach für die Vollendung der Uebernahme im Sinne des Art. 12 Ziff. 9 keine Rolle.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

77. Urteil der I. Zivilabteilung vom 5. November 1915
i. S. Brunner, Kläger,
gegen A.-G. Drahtseilbahn Biel-Leubringen, Beklagte.

Aktienrecht. Art. 627 Abs. 1 u. 629 Abs. 1 OR. Wohlerworbene Rechte der Aktionäre. Statutenmässiger Anspruch auf Ausrichtung einer Dividende. Verletzung dieses Anspruches durch eine ausserhalb des Rahmens des Gesellschaftszweckes liegende, unentgeltliche Zuwendung der Gesellschaft an Dritte, die nur äusserlich in die Form eines Vergleiches gekleidet ist.

A. — Der Kläger Brunner ist Inhaber von 60 Aktien der beklagten Gesellschaft. Diese hat sich im Jahre 1898 als Aktiengesellschaft konstituiert und durch Eintragung in das Handelsregister das Recht der juristischen Persönlichkeit erworben. Aus den Statuten der Beklagten sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Art. 33. Der über den Betrag der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Anleihezinse, der Amortisationssummen und der Einlagen in den Bauerneuerungsfonds, sowie in den Reservefonds hinaus

verbleibende Reinertrag steht als Jahresnutzen zur Verfügung der Aktionäre.

Art. 38. Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich über Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen ihr und ihren Organen oder einzelnen Aktionären erheben, sollen durch das Bundesgericht und, soweit dasselbe nicht zuständig sein sollte, durch schiedsgerichtliches Verfahren erledigt werden.

B. — Die Kraft zum Betriebe der Bahn war ursprünglich von der Einwohnergemeinde Leubringen geliefert worden, welche der Beklagten zu diesem Zwecke ihre Kraftanlage Friedliswart vermietet hatte. Der Vertrag war bis 1. Januar 1908 fest abgeschlossen worden und sollte weiterlaufen, wenn er nicht ein Jahr zum voraus gekündigt würde. Die Beklagte kündigte ihn nun ordnungsgemäss am 23. Dezember 1909 auf Ende des Jahres 1910, da infolge Umbaues der Bahn, insbesondere der Einstellung von grösseren Wagen, der Kraftverbrauch inzwischen gestiegen war. Sie schloss mit den Bernischen Kraftwerken einen neuen Kraftvertrag zu günstigeren Bedingungen ab.

Die Einwohnergemeinde Leubringen erlitt dadurch einen vorübergehenden Einnahmefall. Um diesen Ausfall teilweise zu decken, stellte sie mit Eingabe vom 6. April 1912 bei der Beklagten das Gesuch um Ausrichtung einer jährlichen Subvention von 2000 Fr. Die Generalversammlung vom 8. Mai 1912 beschloss, es sei dem Gesuch in der Weise zu entsprechen, dass der Einwohnergemeinde Leubringen vorläufig 2000 Fr. vom Reinergebnis des Betriebsjahres 1911 verabfolgt werden; einige Aktionäre, worunter der Kläger, widersetzten sich dieser Zuwendung; sie blieben aber in Minderheit. Darauf focht der heutige Kläger den Beschluss der Generalversammlung gerichtlich an; die Bahngesellschaft erklärte den Abstand vom Streite und die Ausrichtung der Subvention unterblieb.

Der Verwaltungsrat schlug der nächsten Generalver-